

RS OGH 2004/8/12 1Ob144/04i, 10Ob54/04w, 3Ob122/05w, 8Ob164/08p, 1Ob177/17m, 10Ob17/18z, 4Ob103/22h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.08.2004

Norm

ABGB §879 Abs1 BIId

ABGB §879 Abs3 E

Rechtssatz

Bei der Vergabe von Aufträgen mit vorformuliertem Klauselkatalog, mit dem den Bieter den Vertragsinhalt - zumindest weitgehend - vorgegeben wird, liegt jene typische Ungleichgewichtslage vor, wie sie der Verwendung von AGB zueigen ist, sodass es geboten erscheint, § 879 Abs 3 ABGB auch in solchen Fällen zur Beurteilung der Unwirksamkeit von Klauseln wegen gröblicher Benachteiligung im Wege der Analogie heranzuziehen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 144/04i

Entscheidungstext OGH 12.08.2004 1 Ob 144/04i

Veröff: SZ 2004/123

- 10 Ob 54/04w

Entscheidungstext OGH 13.06.2005 10 Ob 54/04w

Vgl auch; Beisatz: AGB über Risikotragung zwischen Kreditkartenunternehmen und Vertragsunternehmen. (T1);

Veröff: SZ 2005/87

- 3 Ob 122/05w

Entscheidungstext OGH 13.09.2006 3 Ob 122/05w

Vgl auch; Beisatz: Hier: Die im Leistungsverzeichnis für eine öffentliche Ausschreibung enthaltene Klausel, wonach der Anbotsteller bei Annahme von Unklarheiten oder Unvollständigkeiten in der Leistungsbeschreibung oder den technischen Angeboten die Klarstellung oder Ergänzung spätestens 10 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist zu verlangen hat und binnen derselben Frist die Notwendigkeit zusätzlicher, in der Leistungsbeschreibung nicht angeführter Leistungen bekannt zu geben hat, wobei aus diesem Versäumnis resultierende Mehrforderungen nicht geltend gemacht werden können, weicht nicht in einer iSD § 879 Abs 3 ABGB relevanten Weise vom dispositiven Recht ab. (T2)

- 8 Ob 164/08p

Entscheidungstext OGH 23.04.2009 8 Ob 164/08p

Beisatz: Hier: Eine in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (des Auftraggebers) zu einem Generalunternehmervertrag (mit hohem Auftragsvolumen) enthaltene, nicht individuell ausgehandelte Klausel, wonach der Auftragnehmer, wenn er nicht binnen 14 Tagen nach Ausgang des vom Auftraggeber erstellten Schlussabrechnungsblattes dieses an den Auftraggeber retourniert, die Begleichung der Rechnungen durch den Auftraggeber mit Beträgen gemäß der Aufstellung im Schlussabrechnungsblatt akzeptieren muss und dagegen nachträglich keine Einwendungen mehr erheben kann, ist aufgrund der sachlich nicht gerechtfertigten Abweichung von der diesbezüglichen Dreimonatsfrist in der ÖNORM B 2110 gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB. (T3); Bem: Siehe auch RS0124672. (T4); Veröff: SZ 2009/53

- 1 Ob 177/17m

Entscheidungstext OGH 25.10.2017 1 Ob 177/17m

Auch

- 10 Ob 17/18z

Entscheidungstext OGH 26.06.2018 10 Ob 17/18z

- 4 Ob 103/22h

Entscheidungstext OGH 30.06.2022 4 Ob 103/22h

Vgl; Beisatz: Hier: Individuelle Aushandlung des Verzichts auf Widerruf der Schenkung. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119323

Im RIS seit

11.09.2004

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at